

1

Februar 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Sonderausgabe zum Thema Energiemanagementsysteme informieren wir Sie über die Voraussetzungen für die Beantragung des Spitzenausgleichs 2014. Für die Beantragung der **Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG** (sog. Spitzenausgleich) muss das entlastungsberechtigte Unternehmen seit dem Antragsjahr 2013 u. a. nachweisen, dass es im Antragsjahr oder früher mit der Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Registrierung) begonnen hat. Besondere Bedingungen gelten für die Anrechnung bei Vorauszahlungen.

Ab dem Antragsjahr 2015 ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem für das gesamte Unternehmen nachzuweisen. Für das **Antragsjahr 2014** gilt analog zum Vorjahr noch ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Jedoch sind im Vergleich zum Antragsjahr 2013 zusätzliche Anforderungen für die Beantragung des Spitzenausgleichs zu erfüllen. Diese werden in diesem Infoletter vorgestellt.

Bei der **Implementierung eines Energiemanagementsystems** ist streng darauf zu achten, dass alle regulatorischen Vorgaben eingehalten werden, um sicherzustellen, dass die Zertifizierung auch tatsächlich zur Erlangung des „Spitzenausgleichs“ führt. Fallstricke ergeben sich insbesondere bei der Bestimmung der anwendbaren Vereinfachungsregelungen, der Auswahl eines zulässigen Zertifizierers, der Beachtung der zwingend einzuhaltenden Antragsfristen sowie dem Ausfüllen der amtlich vorgeschriebenen Formblätter.

Gerne unterstützt Sie die WTS entsprechend Ihrer individuellen Bedürfnisse bei der Erfüllung der umfangreichen Anforderungen rund um die Beantragung der Steuerentlastungen des Energie- und Stromsteuerrechts. Sprechen Sie uns einfach an!

Hinweisen möchten wir Sie zudem auf die kürzlich erschienene Dienstvorschrift zur energiesteuerlichen Behandlung von Energieerzeugungsanlagen (**DV Energieerzeugung**). Wir werden die wesentlichen Punkte dieser Verwaltungsanweisung in unserem nächsten Infoletter vorstellen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin

ppa. Dr. Christoph Palme
Manager

1

Februar 2014

Inhalt

A. Zusätzliche Voraussetzungen des Spitzenausgleichs 2014	3
A.1. Horizontaler Ansatz der Systemeinführung	3
A.2. Vertikaler Ansatz der Systemeinführung	3
A.3. Vereinfachungsregel für KMU.....	4
B. Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014	5
C. Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen .	6
D. Inhouse-Seminar: Energie- und Stromsteuer-/EEG-Check	7
E. Herausgeber	9

A. Zusätzliche Voraussetzungen des Spitzenausgleichs 2014

Unabhängig von der Unternehmensgröße kann der Nachweis der Einführung eines Energiemanagementsystems (im Folgenden: EMS) analog zum Antragsjahr 2013 nach dem **horizontalen oder dem vertikalen Ansatz** der Systemeinführung erfolgen. Kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.05.2003 (sog. **KMU**) können ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen. Zur KMU-Definition verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Infoletter 3/2013.

A.1 Horizontaler Ansatz der Systemeinführung

Für das Antragsjahr 2014 können die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG in puncto Einführung EMS gewährt werden, sofern eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 oder eine gültige EMAS-Registrierung vorliegen, die sich jeweils auf **mindestens 60 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens** beziehen.

Die Gültigkeit der DIN EN ISO 50001-Zertifizierung muss mittels Zertifikat, Überprüfungsbescheinigung oder Bericht zum Überwachungsaudit bestätigt werden. Für die EMAS-Registrierung (Umweltmanagementsystem) müssen der Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle oder die Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung vorliegen.

In jedem Fall dürfen die Nachweise **frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt** worden sein, d. h. nicht vor dem 01.01.2013.

Bestehende Zertifikate nach DIN EN ISO 16001 sind ab dem Antragsjahr 2014 dagegen nicht mehr zugelassen.

A.2 Vertikaler Ansatz der Systemeinführung

Da sich die Implementierung eines Energiemanagementsystems je nach Unternehmensspezifika über mehrere Jahre hinziehen kann, ermöglicht der vertikale Ansatz der Systemeinführung, dass die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG in der Einführungsphase unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne abgeschlossene Zertifizierung beantragt werden können.

Diese Anforderungen umfassen unter anderem eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung, in der sich das Unternehmen verpflichtet, ein Energie- oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen, und zugleich einen internen oder externen Energiebeauftragten namentlich benennt, der die Koordination der Systemeinführung zu verantworten hat und dementsprechende Befugnisse erhält.

Für das EMS nach DIN EN 50001 wurde im Antragsjahr 2013 nur eine Analyse des Energieeinsatzes und -verbrauchs benötigt. Im Antragsjahr 2014 muss hingegen **zu-**

1

Februar 2014

sätzlich eine Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte nachgewiesen werden. Diese umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die (das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben (hat)
- Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen
- Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen/Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche
- Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs

Bei der Einführung eines **Umweltmanagementsystems (EMAS)** ist zusätzlich zu den Anforderungen des Antragsjahres 2013 eine **Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräten** nachzuweisen, die im Einzelnen folgende Punkte umfasst:

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher
- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen
- Ermittlung des Verbrauchs der gängigen Geräte (z. B. Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte) durch kontinuierliche Messung, Schätzung oder nachvollziehbarer Hochrechnungen
- Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle

A.3 Vereinfachungsregel für KMU

Für KMU reicht ein sich über mindestens 60 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehendes Zertifikat über ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1. Die entsprechenden Bescheinigungen (Testat oder Energieauditbericht nach Anlage 1 SpaEfV) dürfen nicht früher als zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres, also nicht vor dem 01.01.2013, ausgestellt worden sein.

Außerdem können KMU den Spitzenausgleich beantragen, sofern sie den Beginn der Einführung eines Alternativen Systems nach Anlage 2 SpaEfV nachweisen. Zusätzlich zu den Anforderungen des Alternativen Systems für das Antragsjahr 2013 wird für das Antragsjahr 2014 eine Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräten verlangt.

B. Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014

Der Beginn der Einführung eines EMS nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach Verordnung Nr. 1221/2009/EG muss durch den Vordruck 1449 gegenüber dem Hauptzollamt nachgewiesen werden. Dagegen sind die ausgestellten Zertifizierungsurkunden selbst nicht beim Hauptzollamt einzureichen.

Für das Antragsjahr 2014 ist zwingend der kürzlich auf der Internetseite www.zoll.de veröffentlichte **Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014** zu verwenden. Es ist damit zu rechnen, dass Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2014 von den zuständigen Hauptzollämtern abgelehnt werden, sofern die Bestätigung des Energie- oder Umweltmanagementsystems auf einem Vordruck für das Kalenderjahr 2013 erfolgt: Mit dem Vordruck 2013 werden nicht alle für das Antragsjahr 2014 erforderlichen Informationen abgefragt.

Das ausgefüllte Formblatt 1449 ist zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Vordruck 1450) beim örtlich zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Der Vordruck 1449 ist jeweils für die **kleinste rechtliche Einheit** auszustellen, für die Entlastungsanträge nach § 10 StromStG und / oder § 55 EnergieStG beantragt werden. Insbesondere sind Bestätigungen auf Konzernebene, die mehrere Gesellschaften umfassen, für die Beantragung des Spitzenausgleichs unzureichend.

Bei **Zertifizierern aus dem EU-Ausland** ist zusätzlich eine Kopie der Akkreditierungsurkunde beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Bestätigungen von Zertifizierern aus Nicht-EU-Staaten wie beispielsweise der Schweiz werden aufgrund fehlender Kooperationsvereinbarungen von den Hauptzollämtern nicht anerkannt. Deshalb ist unbedingt sicherzustellen, dass die beauftragten Zertifizierer in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Die Prüfung des Energiemanagementsystems durch die Zertifizierer erfolgt jeweils für das Kalenderjahr, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. Für die Beantragung der Steuerentlastung ist es grundsätzlich unschädlich, sofern im dem Antragsjahr vorhergehenden Kalenderjahr kein Energiemanagementsystem bestanden hat oder im dem Antragsjahr nachfolgenden Kalenderjahr nicht mehr bestehen wird.

C. Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen

Die Stromsteuer entsteht im Regelfall durch Lieferung von Versorgern im Sinne des StromStG (§ 2 Nr. 1 StromStG) an Letztverbraucher oder durch Entnahme zum Selbstverbrauch durch Versorger und Eigenerzeuger. Steuerschuldner wird dabei grundsätzlich der Versorger oder der Eigenerzeuger.

Der Steuerschuldner der Stromsteuer kann nach § 8 Abs. 2 StromStG zwischen der monatlichen und der jährlichen Steueranmeldung wählen. Bei **jährlicher Anmeldung** sind **monatliche Vorauszahlungen** auf die Steuerschuld zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist (§ 8 Abs. 6 Sätze 1, 2 StromStG). Das Hauptzollamt kann die Vorauszahlungen auf Antrag auch abweichend von diesem Grundsatz festsetzen. Es wird empfohlen dem Hauptzollamt die **voraussichtlichen Stromverbrauchsmengen** (Eigenverbrauch + Abgabe an Letztverbraucher) mitzuteilen, um eine verbrauchsgerechte Festsetzung der Vorauszahlungen zu gewährleisten.

Soweit dadurch keine Steuerbelange gefährdet werden, kann das Hauptzollamt nach § 6 Abs. 2 StromStV auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die Steuerentlastungen berücksichtigen, die der Steuerschuldner nach den §§ 9a, 9b und 10 StromStG voraussichtlich im gleichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Der Antrag auf **Anrechnung der Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen** setzt keinen amtlichen Vordruck voraus, jedoch sind entsprechend dem im Kalenderjahr 2013 neu eingefügten § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV für das Kalenderjahr 2014 folgende Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen:

§ 9a StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichen Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2013
- Betriebserklärung bzw. Hinweis, dass diese bereits vorliegt und sich keine Änderungen ergeben haben

§ 9b StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichen Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2013

§ 10 StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichen Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2013
- Nachweis der Einführung eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems nach amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2014
- Ggf. Selbsterklärung als KMU nach amtlichen Vordruck 1458 bzw. 1459 für das Kalenderjahr 2014

1

Februar 2014

Analog zum § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV n. F. führt § 80 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV n. F. zusätzliche Voraussetzungen für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die monatlichen Vorauszahlungen auf die Energiesteuer für Erdgas ein. Die Anforderungen für die Berücksichtigung der Entlastungen nach §§ 51, 54 und 55 EnergieStG entsprechen den neuen Nachweispflichten für die Parallelvorschriften §§ 9a, 9b und 10 StromStG.

D. Inhouse-Seminar: Energie- und Stromsteuer-/EEG-Check

Im Rahmen der **Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen** werden die Energiebezüge und -verbräuche im Unternehmen systematisch dokumentiert. Bei diesen Untersuchungen werden regelmäßig bisher unbekannte Effizienzsteigerungsmöglichkeiten aufgedeckt.

Einsparpotenziale bestehen jedoch nicht nur bei den tatsächlichen Strom- und Energieverbräuchen, sondern auch bei ihrer steuerlichen Abbildung sowie den gesetzlich anfallenden Umlagen. Da die Bearbeitung der Energie- und Stromsteuer in Unternehmen oftmals nur beiläufig erfolgt, bleiben viele dieser Potenziale unentdeckt. Beispielweise können für **bestimmte strom- oder energieintensive Prozesse und Verfahren** vollständige, d. h. weit über den Spitzenausgleich hinausgehende, Steuerentlastungen beantragt werden. Nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gibt es sog. **Härtefallregelungen**, die die **EEG-Umlage ganz oder zum Teil entfallen lassen!**

Damit keine Steuerbegünstigungen mehr „verschenkt“ werden sowie um Compliance-Risiken in Ihrem Unternehmen aufzudecken, bieten wir Ihnen gerne **Inhouse-Seminare zur Energie- und Stromsteuer sowie EEG** an. Im Vorfeld eines Seminars werden wir die relevanten Tatbestände in Ihrem Unternehmen abfragen. Hierbei werden auch die im Zuge der Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen gewonnenen Daten und Erkenntnisse, wie bspw. die separate Erfassung von Hauptenergieverbrauchern, ausgewertet. Anschließend stellen wir die Tagesordnungspunkte individuell für Ihr Unternehmen zusammen.

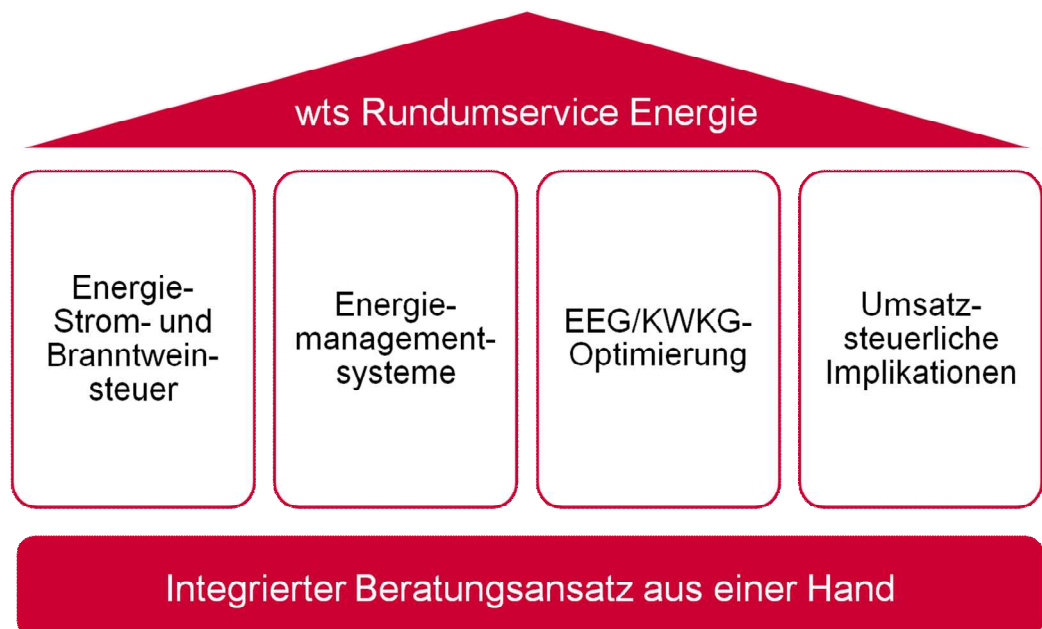
Sollten Sie Interesse an einem Inhouse-Seminar haben, kommen Sie gerne jederzeit zwecks Terminabstimmung auf uns zu.

1

Februar 2014

Beispielhafte Agenda für ein Tagesseminar

- I. Relevante Unternehmensbereiche
- II. Einkauf und Bezug von Strom und Energieerzeugnissen – Grundzüge der Härtefallregelung nach §§ 40 ff. EEG (Härtefallregelung für Teilbetriebe)
- III. Steuerentlastung für die Stromerzeugung nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG (Probleme beim Anlagencontracting und Eigenerzeugung nach EEG)
- IV. Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 1. Zuordnung des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit (insbesondere Auswirkungen von Umstrukturierungen)
 2. Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG, § 51 EnergieStG
 3. Steuerentlastungen für Unternehmen nach § 9b StromStG, § 54 EnergieStG
 4. Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG, § 55 EnergieStG ("Spitzenausgleich") und Durchführung eines Energiemanagementsystems
 5. Bestimmung der entlastungsfähigen Mengen nach Abzug der Abgaben an Dritte (Strom, Erdgas, Nutzenergie)
- V. Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG
- VI. Ersatzbrennstoffe/ Abfälle: Mögliche Steuerentstehung beim Verheizen, Verbrennen zur Schadstoffbeseitigung oder bei der Abgabe an Dritte
- VII. Sonstige Punkte aus der Praxis mit dem HZA oder der BAFA



1

Februar 2014

E. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953
karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgeführten oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.